Bezirksregierung Detmold

**Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:** Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie Laßbruch GmbH & Co. KG, Königsgrund 5, 32669 Extertal beantragt für die Biogasanlage am o.g. Standort die Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG maßgeblich durch Änderungen bei den Anpflanzungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.1, 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Durch die Änderungen bei den Anpflanzungen werden die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weiterhin erreicht. Es kommt zwar zu Abweichungen gegenüber den Festlegungen des Bebauungsplans, die naturschutzrechtlichen und landschaftsrechtlichen Ziele der Maßnahme werden aber weiterhin erreicht. Die Änderung lässt somit keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Az. 52.0004/23/8.6.3.2 Im Auftrag

Minden, den 03.03.2023 (gez. Niemeyer)